



KUNSTFAHREN RADPOLO RADBALL
RKB SOLIDARITÄT 1908 WETZLAR e.V.
- Mitglied im Landessportbund Hessen -

21.02.2020

Satzung des Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität 1908 Wetzlar e.V.

§ 1 NAME und SITZ

1. Der am 01.01.1908 gegründete Verein trägt den Namen:
RAD- UND KRAFTFAHRERBUND SOLIDARITÄT 1908 WETZLAR e.V.
2. Sitz des Vereins ist Wetzlar.
3. Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht Wetzlar.

§2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt den Zweck, den Radsport, Rollsport, Motorsport und Freizeitsport zu fördern und zu verbreiten.

Im Einzelnen verfolgt der RKB WZ folgende Zwecke und Aufgaben:

- 1) Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit.
 - 2) Förderung des Amateur-, Breiten-, Freizeit- und Familiensports, seiner Sportler und deren Leistung.
 - 3) Integration, Bildung und Förderung der Jugend in einer sportlichen Gemeinschaft.
 - 4) Schaffung von Möglichkeiten für eine sinnvolle sportliche Freizeitgestaltung.
 - 5) Vermittlung von umweltbewusstem Verhalten.
 - 6) Lehrgänge im sportlichen Bereich.
 - 7) Lehrgänge im außersportlichen Bereich.
2. Der Verein stelle es sich zur Aufgabe, sportliche Fairness und Einsatzbereitschaft füreinander unter den Mitgliedern zu wecken und zu pflegen.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabeordnung 11977 vom 16.03.1976 (§§ 51-68 AO 1077).
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch hohe Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebene Zwecke Verwendung finden.



KUNSTFAHREN RADPOLO RADBALL
RKB SOLIDARITÄT 1908 WETZLAR e.V.
- Mitglied im Landessportbund Hessen -

8. Der Verein ist Mitglied des
- a) Landessportbundes Hessen e.V.
 - b) zuständigen Landesfachverbandes RKB Solidarität Landesverband Hessen e.V.
 - c) des zuständigen Bundesverbandes RKB Solidarität e.V.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. EINTRITT

- 1.1 Mitglied kann jeder an der Verwirklichung es Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Minderjährige benötigen die Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
- 1.2 Mit Bestätigung der Aufnahme ist dem Mitglied eine Abschrift der Satzung auszuhändigen.

2. AUSTRITT

- 2.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch den Tod oder durch Ausschluss.
- 2.2 Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich und durch eingeschriebenen Brief mindestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Mit dem Eingang der Austrittserklärung erlöschen die Mitgliedschaftsrechte.
Die mit der Mitgliedschaft verbunden Pflichten erlöschen mit dem Schluss des Kalenderjahres.

3. AUSSCHLUSS

Der Ausschluss erfolgt

- 3.1 Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung für mehr als drei Monate im Rückstand ist.
- 3.2 Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- 3.3 Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
- 3.4 Wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
- 3.5 Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

BANKVERBINDUNG: SPARKASSE WETZLAR; IBAN: DE55 5155 0035 0000 0502 60

1. Vorsitzender: Thomas Bottelberger, Wiesenstr. 7, 35614 Aßlar
VR 1717 Amtsgericht Wetzlar



KUNSTFAHREN RADPOLO RADBALL
RKB SOLIDARITÄT 1908 WETZLAR e.V.
- Mitglied im Landessportbund Hessen -

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
Die offiziellen Abzeichen des Vereins sind zurückzugeben. Eine Vergütung erfolgt nicht.

5. EHRENMITGLIEDER

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Ordentliche Mitglieder ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen internen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - 3.1. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - 3.2. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - 3.3. Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Sportausschuss

§ 6 DER VORSTAND

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl erfolgt einzeln.
Es wird unterschieden zwischen dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r



KUNSTFAHREN RADPOLO RADBALL
RKB SOLIDARITÄT 1908 WETZLAR e.V.
- Mitglied im Landessportbund Hessen -

- Kassierer/in
- Schriftführer/in
- Jugendleiter/in

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Ehrenvorsitzende/r
- Der geschäftsführende Vorstand
- Frauenbeauftragte
- Pressewart/in
- Sportleiter/in
- Fachwart/in Radpolo
- Fachwart/in Radball
- Fachwart/in Kunstrad
- Fachwart/in Motorsport
- Fachwart/in Freizeit- und Breitensport
- Fachwart/in Rollsport
- stv. Schriftführer/in
- Stv. Kassierer/in

Wenn es erforderlich ist, können noch zwei weitere Beisitzer gewählt werden.
Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Ämter innerhalb des erweiterten Vorstandes ausüben.

2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und der Jugendleiter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von Ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausnahme gilt folgendes: Für die Abbuchung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Zahlungsverkehr kann auch nur ein Vorstandsmitglied den Verein alleine vertreten, soweit dies aus technischen Gründen (online-banking) erforderlich ist.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
5. Der Sportbetrieb untersteht dem Sportleiter.
6. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

BANKVERBINDUNG: SPARKASSE WETZLAR; IBAN: DE55 5155 0035 0000 0502 60
1. Vorsitzender: Thomas Bottelberger, Wiesenstr. 7, 35614 Aßlar
VR 1717 Amtsgericht Wetzlar



KUNSTFAHREN RADPOLO RADBALL
RKB SOLIDARITÄT 1908 WETZLAR e.V.
- Mitglied im Landessportbund Hessen -

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

8. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 7 DER SPORTAUSSCHUSS

1. Dem Sportausschuss gehören der Sportleiter und die Fachwarte an.
2. Dem Sportausschuss steht der gewählte Sportleiter vor.
3. Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand bei Veranstaltungen des Vereins.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich nach dem Ende des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung wird mit der Einladung verschickt.
2. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen 8 Tage vor der Versammlung im Besitz eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes sein. Sie werden am Tage der Mitgliederversammlung, vor Beginn derselben, den Teilnehmern mitgeteilt.

Anträge, die während der Mitgliederversammlung eingehen, können nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt.

Anregungen auf Satzungsänderungen müssen immer mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

3. Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist in allen Fragen beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - auf Forderung von 20% der Mitglieder oder
 - wenn die Interessen des Vereins es erfordern, einzuberufen.Für die Einberufung und die Durchführung gilt das gleiche wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.



KUNSTFAHREN RADPOLO RADBALL
RKB SOLIDARITÄT 1908 WETZLAR e.V.
- Mitglied im Landessportbund Hessen -

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl des Sportausschusses
3. Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht für zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden wiedergewählt werden.
4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Prüfungsberichte der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
5. Festsetzung der Beiträge-
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.
Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen zuvor der Prüfung und Abstimmung mit dem Finanzamt, damit die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Beschlussfassung über den Anschluss an einen Dachverband.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei der Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmmehrheit vor. Eine Vertretung in Stimmabgabe ist unzulässig – ausgenommen bei juristischen Personen als Mitglieder.
3. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch durch ein Mitglied geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Es genügt stets einfache Stimmmehrheit, außer bei den Punkten 6 und 7 in § 9 der Satzung, wofür eine dreiviertel Stimmmehrheit der Anwesenden erforderlich ist.



KUNSTFAHREN RADPOLO RADBALL
RKB SOLIDARITÄT 1908 WETZLAR e.V.
- Mitglied im Landessportbund Hessen -

§ 11 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN; NIEDERSCHRIFTEN

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 RECHNUNGSWESEN

1. Das Geschäftsjahr geht vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet.

§ 13 BEITRÄGE

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Die Beitragsgruppen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Beiträge sind zum Beginn eines jeden Jahres fällig.

§ 14 VERMÖGEN

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 15 VEREINSAUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des RKB WZ kann nur in einem besonderen, zu diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Das Vermögen der RKB WZ soll im Fall seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität Deutschland e.V. 1896 zufallen, falls dieser zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützig anerkannt ist. Trifft dies nicht zu, soll das Vermögen des RKB WZ der Arbeiterwohlfahrt zufließen, die es dann ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.



KUNSTFAHREN RADPOLO RADBALL
RKB SOLIDARITÄT 1908 WETZLAR e.V.
- Mitglied im Landessportbund Hessen -

§ 16 INKRAFTTRETEN

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde am 21.02.2020 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wetzlar, den 21.02.2020

Sabrina Burdalic
- Protokollführerin -

Thomas Bottelberger
- 1. Vorsitzender -